

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)

Anlage 1

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landestrafrecht und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 16.07.1997 (MüABl. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2014 (MüABl. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Samstagen“ die Worte „und am 'Tag der Deutschen Einheit'“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Die Oide Wiesn und das“ durch das Wort „Das“ sowie das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 8 Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zur Überprüfung, Nachmeldung und Meldung der Tagesliste der Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter ist ausschließlich das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Online-Portal zu verwenden.“

5. Der bisherige § 8 Abs. 2 wird zu § 8 Abs. 3, die bisherigen Absätze 3 mit 5 werden gestrichen.

6. Es wird folgender neuer § 8 Abs. 4 angefügt:

„(4) Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Ausweis zu tragen. Der Ausweis wird jährlich durch das Kreisverwaltungsreferat ausgestellt und verliert seine Gültigkeit mit Ende des jeweiligen Oktoberfestes.“

Der Ausweis enthält folgende Mindestangaben:

- ein aktuelles Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises,
- den Vor- und Zunamen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises, wobei dieser aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf der Rückseite des Ausweises angebracht wird,
- den Namen des Bewachungsunternehmens,
- die Ordnernummer.

Das Kreisverwaltungsreferat kann auf dem Ausweis bei Bedarf weitere Angaben anbringen.“

7. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Einlass in Festzelte

In geschlossene Festzelte dürfen Besucherinnen oder Besucher nicht unberechtigt eingelassen werden. Insbesondere der Einlass gegen Entgelt oder einen geldwerten Vorteil ist untersagt.“

8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu §§ 10 und 11.

9. In § 10 Abs. 1 Nr. 9 (neu) wird „§ 8 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 3“ ersetzt sowie das Wort „wiesenspezifische“ gestrichen.

10. § 10 Abs. 1 Nr. 10 (neu) erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 8 Abs. 4 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese den Ausweis im Sinne von § 8 Abs. 4 sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne den Ausweis im Sinne von § 8 Abs. 4 sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen,“

11. § 10 Abs. 1 Nr. 11 (neu) erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 9 unberechtigt Gäste in Festzelte einlässt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.